



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frerk Aggregatebau GmbH

§1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich.
Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an.
2. Unsere AGB gelten für jegliche Verträge zwischen der Frerk Aggregatebau GmbH (Ferk) und Unternehmern gem. §14 BGB.

§2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Vertragsschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern der Käufer Abweichungen nicht unverzüglich widerspricht. Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur in Schriftform mit beidseitiger Zustimmung bindend.
3. Konstruktions-, Form- und Materialänderungen des Vertragsgegenstandes bleiben uns vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand hierdurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, gelten alle Preise ab Werk (EXW Schweringen, Incoterms 2020) exkl. Verpackung und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Versandkosten sind vom Käufer zu tragen.
2. Fallen zusätzliche öffentliche Abgaben wie Zölle, Steuern oder andere Gebühren an, sind diese vom Käufer zu tragen.
3. Der Betrag ist ohne Abzug (Skonto) 30 Tage nach Rechnungseingang zu begleichen.
4. Erfolgt keine Zahlung des Kaufpreises innerhalb der angegebenen Frist, gerät der Käufer nach Mahnung und angemessener Fristsetzung in Verzug. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen i.H.v. 9% über dem Basiszinssatz fällig.



5. Eine angemessene Anpassung der Verkaufspreise aufgrund von Änderungen der Lohn- und Materialkosten i.S.d. §313 BGB bleiben dem Verkäufer vorbehalten.

§4 Lieferung, Lieferfrist, Verzug

1. Lieferort ist der Sitz des Verkäufers: Industriestraße 1A, 27333 Schweringen, Deutschland.
2. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bestellung gem. §2 dieser AGB voraus.
3. Verzögert sich die Bereitstellung der Ware ohne schuldhaftes Verhalten des Verkäufers oder aufgrund Höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum, ohne dass der Verkäufer in Verzug gerät.
4. Gefahrenübergang ist bei Bereitstellung der Ware zum Versand. Ist der Käufer mit der Annahme im Verzug, trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs.
5. Bleibt der Käufer mit der Annahme nach Versandbereitmeldung 14 Tage in Verzug, ist Frerk berechtigt, nach der Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, sollte der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigern. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens behalten wir uns vor.

§5 Gewährleistungs- und Mängelansprüche

1. Die Mängel- und Gewährleistungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.
2. Stellt der Käufer einen Sachmangel nach BGB fest, hat er diesen gem. §377 HGB unverzüglich anzuzeigen, um Mängelansprüche geltend machen zu können.
3. Liegt ein Sachmangel vor, haben wir die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.
4. Jegliche Mängelansprüche verjähren nach zwölf (12) Monaten.
5. Nutzt der Käufer das Produkt entgegen der vertragsgemäßen Bestimmung, stehen ihm keine Mängelansprüche zu. Die Beweislast liegt bei dem Käufer.
6. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn die Beschaffenheit oder Brauchbarkeit unerheblich vom Vertrag abweichen, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorgesehen sind.



7. Werden vom Käufer oder Dritten innerhalb des Gewährleistungszeitraumes unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Sache vorgenommen, so bestehen ebenfalls keine Mängelansprüche.

§6 Produkthaftung

1. Wir haften ausschließlich in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden.
3. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung bei grober Fahrlässigkeit bei Sach- und Vermögensschäden auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Veräußert der Käufer die Ware weiter, tritt er die Forderung gegenüber dem Endkunden umgehend an uns ab. Eine Befugnis zur Einziehung der Forderung besteht erst, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät. Ist der Käufer in Verzug, ist er verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und die Abtretung gegenüber seinem Schuldner bekannt zu machen.
4. Verarbeitet der Käufer die Ware i.S.d. §950 BGB, überträgt er im Verhältnis zum Wert des Vertragsgegenstandes das Eigentum an der neu hergestellten Sache an uns. Kommt es zu einer Vermischung der Sache mit weiteren Gegenständen, erhalten wir ein Miteigentum an dem Produkt im Verhältnis zum Wert des Vertragsproduktes, welches der Käufer für uns verwahrt.

§8 Antikorruption

1. Der Käufer erklärt, dass er in den letzten zwei Jahren nicht einer unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede teilgenommen hat und weder ein kartell- noch wirtschaftsrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig ist.
2. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber oder seine Mitarbeiter



- a. unseren Mitarbeitern, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - b. uns gegenüber strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §298 StGB, §299 StGB, §333 StGB oder §334 StGB fallen.
3. Für den Fall von Verstößen nach Abs. 1 und 2 verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 10% der Nettoauftragssumme. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

§9 Exportkontrolle

1. Der Käufer hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe unserer an ihn gelieferten Waren an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
2. Der Käufer wird vor Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
 - a. er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt
 - b. solche Waren nicht weiter nach Russland exportiert bzw. wiederausgeführt werden und auch Exporte zur Verwendung auf russischem Territorium unterbunden werden.
 - c. solche Waren nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - d. die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.



3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich, wird uns der Käufer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
4. Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

§10 Geltendes Recht

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§11 Schiedsklausel

1. Jegliche Streitigkeiten sollen vor der Internationalen Kammer für Handelssachen (ICC) geschlichtet werden.
2. Sollte keine Schlichtung möglich sein, richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach den Vorgaben der ZPO.